

Ausschreibung

„Winterdienst – Brückenbauwerke“ in der Stadt Bitterfeld – Wolfen

- OT Stadt Bitterfeld
- OT Holzweißig

Die Stadt Bitterfeld – Wolfen beabsichtigt den Winterdienst für Brückenbauwerke in den Ortsteilen Stadt Bitterfeld und Holzweißig zu vergeben.

Allgemeines

Nach § 47 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt obliegt es den Gemeinden als öffentlich – rechtliche Pflicht, im Rahmen des Zumutbaren, Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten, zu reinigen, bei Schneehäufungen diese zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen, soweit das aus polizeilichen Gründen (Verkehrssicherheit) geboten ist.

Neben dem Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt ist die jeweils gültige Straßenreinigungssatzung bindende Rechtsgrundlage für den Winterdienst, die Satzung ist beigelegt als **Anlage 1**.

Dieser entsprechend ist der Einsatz von Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, die menschliche Gesundheit oder tierische Körper nachhaltig beeinträchtigen, nicht gestattet. Die Durchführung des Winterdienstes auf den einzelnen Verkehrsflächen richtet sich nach dem Einsatzplan.

Die Räum- und Streupflicht besteht auch samstags, sonntags und an Feiertagen.

Einsatzort:

Brückenbauwerke in den Ortsteilen Stadt Bitterfeld und Holzweißig entsprechend **Anlage 2b**

Einsatzzeit:

01.11.2025 – 31.03.2026

01.11.2026 – 31.03.2027

Einsatzmittel:

- Grundsätzlich Streukies 0/4 (0 - 4 mm) – abstumpfende Wirkung
- Ausnahmsweise auftauende Streumittel
- Streumittel sind ausreichend beim Auftragnehmer vorzuhalten

Aufgebrachte Streumittelreste sind nach der Winterdienstperiode eines jeden Jahres aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen (bis spätestens 15.04. jeden Jahres)

Fahrzeuge/Ausrüstung:

Kleintransporter, Kleinfahrzeuge mit Ausrüstung wie Räumschild und Streuaufsatz, die auf den, in der Anlage ausgewiesenen Flächen einsetzbar sind.

Die technische Ausrüstung hat dem Stand der Technik zu entsprechen.

Die Vorbereitung der Fahrzeuge ist zu belegen und wird durch den AG vor Beginn der Einsatzzeit in Augenschein genommen..

Es ist auch andere Ausrüstung zulässig, wenn der Auftragnehmer (AN) schlüssig deren Eignung für diesen Auftrag darlegen kann. Deren Vorbereitung ist ebenso geeignet zu belegen und wird ebenfalls durch den AG in Augenschein genommen.

Umfang des Winterdienstes

In dem ausgeschriebenen Zeitraum ist der Winterdienst auf den in den Anlagen aufgeführten Flächen, durch ordnungsgemäße Schneeberäumung und/oder Abstumpfung, durchzuführen. Dazu werden vom AN Arbeitskräfte und entsprechend geeignete Räum- und Streutechnik sowie Streumittel zur Verfügung gestellt und für die Durchführung der Winterdienstaufgaben den einzelnen Bereichen zugeordnet.

Auf den Brückenbauwerken ist der Winterdienst auf den Gehwegen (einschließlich aller konstruktiven Elemente/Stufen, Rampen u.a.) durchzuführen.

Auf den Gehwegen muss grundsätzlich nur eine für die Begegnung im Fußgängerverkehr ausreichende Breite geräumt und gestreut werden, etwa bis 1,50 m Breite.

Das Räumverfahren wird freigestellt. Das Räumgut ist seitlich anzuhäufen.

Durchführung des Winterdienstes

Der AN muss über gute Ortskenntnisse verfügen. Der AN hat sich über die örtlichen Verhältnisse genau zu unterrichten und sein Personal über die vertraglichen Verpflichtungen nachweislich zu belehren.

Der schriftliche Nachweis über die Belehrung der Arbeitnehmer ist dem Auftraggeber (AG) spätestens eine Woche nach Auftragserteilung vorzulegen.

Der AN hat abzusichern, dass über die gesamte Winterdienstperiode ein verantwortlicher Leiter über ein Funktelefon, Faxgerät und ein E-Mail-Adresse erreichbar ist (24 Stunden Erreichbarkeit), damit Meldungen durch den Leiter Winterdienst des AG an den AN entgegengenommen und abgearbeitet werden können.

Bei entsprechenden Winterwetterlagen (Schneefall, Schneeregen, Frost, Eisregen, Schneeglätte, Eisglätte, Reifglätte, Glatteis) ist vom AN ohne besondere Aufforderung auf den in den Anlagen aufgeführten Flächen die Winterwartung vorzunehmen.

Als Einsatzmittel ist grundsätzlich Streukies mit Zertifikat der Körnung 0/4 (0 - 4 mm) zu verwenden.

Nur in Ausnahmefällen dürfen auftauende Streumittel wie Salze eingesetzt werden, und zwar in klimatischen Ausnahmefällen wie Eisregen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und an gefährlichen Stellen an Gehwegen, insbesondere an Treppen, Rampen, starken Gefälle- und Steigungsstrecken, niemals jedoch auf Grünflächen. Die derzeit gültige Straßenreinigungssatzung ist bindend.

Zeitpunkt des Winterdienstes (Räumung, Abstumpfung)

Die Gesamtleistungszeit beträgt mindestens werktags 6:00 bis 20:00 Uhr, bei extremen Witterungslagen auch darüber hinaus.

Die Erstberäumung der Gehwege muss bis 7.00 Uhr abgeschlossen sein. An Sonn- und Feiertagen beträgt die Leistungszeit mindestens 8:00 bis 20:00 Uhr.

Mit der Bearbeitung muss unverzüglich bei einsetzender Glätte begonnen werden.

Nach den durchgeführten Räum- und Streuarbeiten muss sich der AN in angemessenen Zeitabständen, auch wenn inzwischen kein neuer Schnee gefallen ist, davon überzeugen, ob die getroffenen Maßnahmen noch ausreichen. Im Bedarfsfall ist erneut zu räumen und zu streuen. Anhaltender Schneefall berechtigt grundsätzlich nicht, von Räumungsmaßnahmen abzusehen. Weitere notwendige Tageseinsätze ergeben sich aus der konkreten Wetterlage. Es ist ein Tourenplan für jeden Ortsteil zu erarbeiten und dem AG vorzulegen.

Gerätebereitstellung sowie Einsatzmittel

Der AN hat Fahrgeräte, Räumgeräte und Streugut betriebsfertig ohne zusätzliche Vergütung zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Streukies (zertifiziert) der Körnung 0 - 4 mm ist bis eine Woche nach Auftragserteilung ausreichend zu bevorraten. Streusalze oder andere

auftauende Mittel sind für mögliche Ausnahmefälle ebenfalls zu bevorraten. **Die garantierte Einsatzfähigkeit zum 01.11. ist aktenkundig bis eine Woche nach Auftragserteilung durch den AN gegenüber dem AG zu belegen.** Mögliche Fahrzeug- und Personalausfälle sind schon bei der Planung des Winterdienstes vom AN zu berücksichtigen. Einsatzfahrzeuge und -geräte sind bereitzustellen und bereits **mit der Abgabe des Angebots gegenüber dem AG bekanntzugeben.**

Der AN hat die Pflicht, bei Ausfall der Ausrüstung den AG umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Der AN hat die Einsatzfähigkeit unverzüglich wiederherzustellen. Stellt der AG fest, dass der AN seine Schneeberäumung bzw. Winterglättebekämpfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat, ist der AN zur Nacharbeit ohne Entgelt verpflichtet.

Geräteführer

Der AN verpflichtet sich, im Falle der Verwendung von Fahrzeugen, nur Fahrzeugführer einzusetzen, die über eine hinreichende Fahrpraxis verfügen. Wenn sich die geforderte Arbeitszeit ausdehnt, muss für eine Ablösung des Fahrzeugführers gesorgt sein.

Beweissicherung mittels Streubuch

Durch den AN sind jeweils in der Zeit vom 01.11. – 31.03. jeden Jahres täglich Streubücher zu führen, die folgende Angaben enthalten müssen:

- a) Temperaturen um 6:00, 12:00 und 18:00 Uhr,
- b) Witterung, insbesondere die Niederschläge (Beginn, Ende, Menge der Schneefälle, Nebel, diesig, stark anhaltender Regen, Frost usw.)
- c) Schneeverhältnisse und Flächenzustand (z.B. Altschnee, Neuschnee, Straßenglätte, Glatteis, nur stellenweise Schneeglätte)
- d) Einsatz des Winterdienstes (Datum, Uhrzeit, Räum- und Streustrecke, Art- und Menge der Streustoffe in g/m²)

Jeder winterdienstlich behandelte Bereich ist zeitlich konkret anzugeben.

- e) eingesetztes Personal
- f) besondere Vorkommnisse bei der Durchführung des Winterdienstes
- g) Unterschrift des zuständigen Mitarbeiters
- h) Vermerk über Kontrollen (siehe Pkt. Überwachung)
- i) Für jedes Einsatzfahrzeug, Räum- und Streuteam oder ggf. Einzelmitarbeiter ist ein gesondertes Streubuch zu führen

Überwachung

Die Durchführung des Winterdienstes ist vom Leiter des AN durch Kontrollen zu überwachen.

Verzugshaftung

Der AG kann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der AN in Verzug gekommen ist und trotz schriftlicher Mahnung und Einräumung einer angemessenen Frist zur Vertragserfüllung die vereinbarten Leistungen nicht oder nur mangelhaft ausführt.

Verlangt der AG Schadenersatz, so kann er das vereinbarte Entgelt im Umfang der nicht erbrachten Leistungen kürzen oder die vertragsgemäßen Leistungen gegen Erstattung eventuell entstehender Mehrkosten durch den AN von einem Dritten ausführen lassen.

Schadenhaftung und Versicherung

Der AN haftet für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Arbeiten entstehen.

Der AN stellt den AG von sämtlichen Haftungsansprüchen gegenüber Dritten frei.
Bei eingetretenen Schadensfällen ist die Stadt Bitterfeld-Wolfen sofort zu informieren.
Der AN unterhält eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für seine Leistungen.
Diese ist durch Vorlage eines aktuellen Nachweises, nicht älter als 2 Monate, zu bestätigen.
Änderungen einschließlich der Beendigung des Versicherungsverhältnisses sind der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

Pflichten des AN

Der AN hat alle ihm nach den gesetzlichen und Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen.
Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung erwachsenen Schäden gegenüber dem AG.
Der AN ist verpflichtet die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte gem. StVZO mit einer Rundumleuchte, Reflexwarnmarkierung sowie einem Heckschild "Winterdienst" auszurüsten.
Die Arbeitnehmer des AN, die im Winterdienst tätig werden, haben Warnkleidung (Farbe RAL 2010 mit Reflexstreifen) zu tragen.
Der AG kontrolliert diese Forderungen nach Ermessen.

Preisbildung

Grundlage für die Einsatztage im Winterdienst sind die Erfahrungswerte des AG des Zeitraumes 2020 – 2022.

Die durchschnittliche Anzahl der Winterdiensteinsatztage je Periode: 36 **Einsatztage**

- | | |
|---|--------------------|
| • Aufbringen von Streukies 0/4 | 20 Einsätze/Touren |
| • Aufbringen von Streukies 0/4
Räumen von Schnee | 15 Einsätze/Touren |
| • Räumen von Schnee | 1 Einsätze/Touren |

Die Preise auf den nachfolgenden Seiten sind in Brutto anzugeben.

1. Winterdienstleistungen

1.1. Brückenbauwerke

1.1.10 Aufbringen von Streukies 0/4

Aufbringen von Streukies auf ca. 2.862 m Länge gemäß den allgemeinen Vorbemerkungen.
Der Anteil der Leistung Aufbringen von Streukies 0/4 erfolgt erfahrungsgemäß auf 20 Touren.

114.480 m

1.1.20. Aufbringen von Streukies Räumen von Schnee

Aufbringen von Streukies 0/4 und Räumen von Schnee auf ca.2.862 m Länge gemäß den allgemeinen Vorbemerkungen.
Der Anteil der Leistung Aufbringen von Streukies 0/4 Räumen von Schnee erfolgt erfahrungsgemäß auf 15 Touren.

85.860 m

1.1.30 Räumen von Schnee

Räumen von Schnee auf ca.2.862 m Länge gemäß den allgemeinen Vorbemerkungen.
Der Anteil der Leistung Räumen von Schnee erfolgt erfahrungsgemäß auf 1 Tour.

5.724 m

1.1.40. Aufnahme und Entsorgung von Streumittelresten

Aufnahme und fachgerechte Entsorgung der aufgebrachten Streumittelreste gemäß den Vorbemerkungen

5.724 m

